

36/BV/052/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau

Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz

hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs.
3 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmietzyk	<i>Datum</i> 17.11.2025 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	27.11.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat am 30.01.2025 den Entwurf und die Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB war es erforderlich, den Entwurf anzupassen. Somit mussten gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB die Beteiligungen erneut durchgeführt werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in den als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die

Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Abwägungstabelle_Tützpatz § 4 abs. 2 öffentlich
2	Abwägungstabelle_Tützpatz §4a abs. 3 öffentlich

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	05.05.2025	<p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan (M 1:2.500), Entwurf, Stand: Januar 2025 - Begründung, Stand: Januar 2025 - Umweltbericht, 28.11.2024 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 28.11.2024 - Ökokontovereinbarung, 29.01.2025 - Vollmacht, 28.08.2023 - Stellungnahmen weiterer TöB - Bescheid über die Zulassung der Zielabweichung, 12.09.2024 <p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.10.2023 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis ist festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit Programmsatz 5.3(9) Abs. 2 LEP M-V vereinbar ist.</p> <p>Der vorliegende Entwurf weist im Gegensatz zum letzten Vorentwurf eine geringfügige Vergrößerung des Plangebiets im Süden auf. So vergrößert sich der Geltungsbereich der Planung von 23,7 ha auf 27,5 ha. Zudem ist die Art der baulichen Nutzung im östlichen Teil des Geltungsbereichs verändert. Hier wird das zuvor als Sonstiges Sondergebiet SO PV (Photovoltaikanlage) geplante Gebiet zu einem Sonstigen Sondergebiet SO BESS (Batterie Energie Speicher System). Aus diesen Änderungen ergeben sich keine neuen raumordnerischen Sachverhalte.</p> <p>Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 06.07.2023 den Antrag auf Zielabweichung für die Photovoltaik-Freiflächenanlage „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ beim zuständigen Ministerium in Schwerin eingereicht. Mit Schreiben vom 12.09.2024 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Tützpatz.</p> <p>Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.</p> <p>Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz werden daher, seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung</p>	<p>Zu Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Das AfRL hält dem Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“, dem positiven Bescheid im Zielabweichungsverfahren folgend, der Gemeinde Tützpatz keine raumordnerischen Belange entgegen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Mecklenburgische Seenplatte, keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.	
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/ Kreisplanung Bauleitplanung Zum Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz	02.06.2025	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 09. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben, jedoch ohne einzelne Fachbezogenheiten auf Grund der fehlenden Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Der im weiteren Planverfahren erarbeitete Entwurf zu o.g. Bebauungsplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 07. April 2025 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz, bestehend insbesondere aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Januar 2025), dem Umweltbericht (Stand: November 2024) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Die Gemeinde Tützpatz plant die bereits auf Grundlage der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ errichteten Photovoltaikfreiflächenanlage im Norden auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen um ca. 27,9 ha zu erweitern. Im östlichen Plangebiet wird außerdem ein Sondergebiet für großflächige Batteriespeichereinrichtungen festgesetzt. Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 27,9 ha.</p>	Zu Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 05. Mai 2025 liegt mir vor. Danach werden auf Grund des positiven Zielabweichungsbescheides des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 12. September 2024 dem o.g. Bebauungsplan keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten. In diesem Zusammenhang mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dieser Zielabweichungsbescheid vom 12. September 2024 unter Maßgaben erteilt worden ist. Erst mit schriftlicher Bestätigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als für das Zielabweichungsverfahren zuständige Bescheid erstellende Behörde nach Erfüllung der Maßgaben ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar. Somit hat die schriftliche Bestätigung seitens des Ministeriums über die Erfüllung der Maßgaben vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Tützpatz weist für das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft aus. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist außerdem das Bewilligungsfeld Kies/ Sand gekennzeichnet. Somit ist zunächst festzustellen, dass sich der o. g. Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Tützpatz gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB. Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden. Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier:</p>	<p>Zu 2. Dem Hinweis wird gefolgt. Vor Satzungsbeschluss wird die notwendige Zustimmung des Wirtschaftsministeriums M-V eingeholt.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1. Gemäß der Maßgabe 1.3. des Zielabweichungsbescheides vom 12. September 2025 ist durch eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sicherzustellen, dass die Photovoltaik-Anlage nur während ihrer Nutzungsdauer zulässig ist. Als Folgenutzung ist danach weitere Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen. Der vorliegende Entwurf des o.g. Bebauungsplanes enthält jedoch eine solche Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB einschließlich der Festsetzung einer Folgenutzung nicht, so dass auch weiterhin keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auf Grundlage des Zielabweichungsbescheides vom 12. September 2024 festzustellen ist. Ein rechtswirksamer Satzungsbeschluss ist der Gemeinde auf Grundlage dieses Entwurfes weiterhin verwehrt. Um Rechtskonformität herzustellen, bedarf es einer Überarbeitung des Bebauungsplanes sowie einer anschließenden Durchführung des Verfahrensschrittes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.</p> <p>4.2. Hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist anzumerken, dass im Plangebiet ein separates Sondergebiet für die Errichtung von großflächigen Energiespeichereinrichtungen festgesetzt wird. Von daher gebe ich zu prüfen, ob die Zulässigkeit von solchen Anlagen auch im SO 'Photovoltaikanlage' noch erforderlich ist. In diesem Zusammenhang gebe ich der Gemeinde auf Grund der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als Angebotsplanung weiter zu bedenken, dass auf Grundlage der Festsetzungen im vorliegenden Entwurf durchaus im gesamten Plangebiet Energiespeichereinrichtungen zulässig wären. Da dies offensichtlich nicht Planungswille der Gemeinde ist, sollten die Festsetzungen entsprechend überarbeitet werden, so dass ausschließlich im SO 'BESS' Energiespeichereinrichtungen zulässig sind.</p>	<p>Zu 4.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird umgesetzt. Der Bebauungsplan wird um eine Festsetzung ergänzt, die eine Folgenutzung der Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ innerhalb eines festgelegten Zeitraumes regelt.</p> <p>Zu 4.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die getrennte Ausweisung eines Sondergebiets „Batteriespeicher“ erfolgte bewusst aus städtebaulichen und planungstechnischen Gründen. Ziel der Planung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs zwei funktional unabhängige Nutzungen zu ermöglichen: einerseits die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, andererseits die Option zur Errichtung einer eigenständigen Batteriespeichereinrichtung. Die Festsetzung im Sondergebiet „Photovoltaik“ erlaubt zwar grundsätzlich Batteriespeicher als Nebenanlagen, die Ausweisung eines separaten Sondergebiets dient jedoch der räumlichen und genehmigungsrechtlichen Trennung beider Nutzungen. Die Flächen für den Batteriespeicher wurden nicht mit der Absicht festgesetzt, diese zwingend in wirtschaftlicher Einheit mit der Photovoltaikanlage zu betreiben. Vielmehr soll hier die Möglichkeit geschaffen</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4.3. Grundsätzlich wird der Gemeinde Tützpatz besonders vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel um ein sehr konkretes, von einem Vorhabenträger ausgearbeiteten Bauvorhaben handelt, es sich also nicht um eine von der Gemeinde initiierte reine Angebotsplanung handelt, empfohlen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB weiterzuführen.</p> <p>4.4. Bezugnehmend auf die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden gemäß vorliegender Planzeichnung zum Entwurf unterschiedliche maximale Grundflächenzahlen festgesetzt.</p> <p>4.5. Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO).</p> <p>4.6. Als Höhenfestsetzung soll das anstehende Gelände in Meter über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016</p>	<p>werden, die Batteriespeicheranlage unabhängig von der PV-Anlage zu realisieren oder durch einen anderen Betreiber zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Zu 4.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen dieses speziellen Planungsinstrumentes kommt die Gemeindevertretung jedoch zu dem Schluss, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB für das vorliegende Projekt nicht zielführend ist. Zum einen erfordert ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB die Vorlage eines vorhabenkonkreten Vorhaben- und Erschließungsplanes (kann derzeit jedoch noch nicht beigebracht werden) und zum anderen muss sich der Vorhabenträger mit dem Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes verpflichten. Teil dieses Durchführungsvertrages ist zudem neben dem Nachweis der materiellen Leistungsfähigkeit auch der Nachweis der finanziellen Leistungsordnung – mit erheblichen Investitionssummen und langfristigen Finanzierungsketten – ist insbesondere eine belastbare Bonitätsprüfung durch den Vorhabenträger zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellbar. In der frühen Phase der Projektentwicklung weit vor Realisierung stehen häufig noch keine endgültigen Investoren- oder Betreiberstrukturen fest, sodass eine verbindliche Finanzierungsbestätigung nicht vorgelegt werden kann. Eine solche Prüfung würde den Projektfortschritt erheblich verzögern und wäre für den Vorhabenträger mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.</p> <p>Zu 4.4 Die Benennung der GRZ wurde vereinheitlicht.</p> <p>Zu 4.5 Die Planzeichnung wurde um den notwendigen Bezugspunkt ergänzt.</p> <p>Zu 4.6 Die Planzeichnung wurde um einen Höhenplan ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gelten. Ein Höhenplan liegt der Planzeichnung aber nicht zugrunde, so dass diese Begriffsbestimmung noch nicht dem Bestimmtheitsgebot genügt. Dieser ist entsprechend im weiteren Planaufstellungsverfahren noch zu ergänzen.</p> <p>II. Anmerkungen und Hinweise</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wird zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> In der Tabelle zum Punkt 2.3 wird der Eingriff für den Solarpark mit ACS = 223.887 m² berechnet. Die Vollversiegelung (Trafostationen) beträgt nach Ausweisung 53 m².</p> <p><u>Versiegelung:</u> Die Voll- sowie Teilversiegelung im SO PV ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde unplausibel. Der Anteil der Versiegelungen bei vergleichbaren Anlagen liegt im Durchschnitt bei 1% der Anlagenfläche (Aufständungen, Trafogebäude und weitere Vollversiegelungen). Ebenso wurde die Binnenerschließung vergessen. Für die Errichtung von Straßen und Wegen innerhalb des Plangebietes wurde keine Teilversiegelung berücksichtigt. Demnach ist festzustellen, dass die Erschließung der Anlage nicht gewährleistet werden kann. Die Teilversiegelung ist nachzuarbeiten. Sollte keine Nacharbeitung erfolgen, mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass dann die Errichtung von Zuwegungen (Straßen) innerhalb des Sondergebietes nicht zulässig ist. Sollten dennoch Zuwegungsstraßen angelegt werden, bedarf die Planung dann einer vollständigen B-Planänderung.</p> <p><u>Kompensationsminderung:</u> In der Tabelle zum Punkt 2.7, der kompensationsmindernden Maßnahmen, wird mit einer Fläche von 223.888 m² gerechnet und damit größer als der Eingriff selbst. Das ist ebenfalls unplausibel. Bei den kompensationsmindernden Maßnahmen sind zusätzlich die Teil- und Vollversiegelungen abzuziehen sowie die für die gesamte Anlage zu errichtende Binnenerschließung (Straßen und Wege).</p> <p><u>Kompensation:</u> Die Auswahl des Ökokontos kann die untere Naturschutzbehörde bestätigen.</p>	<p>Zu Eingriffsregelung Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde entsprechend der Stellungnahme überarbeitet.</p> <p>Zu Kompensation Die Reservierung des Ökokontos wird entsprechend korrigiert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Nach den o.g. Änderungen ist die Reservierungsbestätigung anzupassen und der unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung nachzureichen.</p> <p>Artenschutz Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzfachbeitrags vom 28. November 2024 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:</p> <p><u>Bauzeitenregelung, Vergrämung</u> Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Bauelfdfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig. Zur Bauelfdfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche, Auspflocken der Fläche mit Flatterbänder, Kurzmahd der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen.</p> <p><u>Amphibien- und Reptilienschutz</u> Durch eine ökologische Baubegleitung ist die tägliche Kontrolle der Baufläche zu sichern und ggf. vorhandene Amphibien und Reptilien sind abzusammeln und in sichere Lebensräume umzusetzen. Falls dies grundsätzlich nicht möglich sein sollte, kann alternativ ein Reptilienzaun zum Einsatz kommen. In Baugruben gefallene Tiere sind am Morgen zu bergen und in geeignete Lebensräume im Umfeld umzusetzen.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung</u> Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01. März – 31. August erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung</p>	<p>Zu Artenschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und aufgrund ihrer Relevanz in die Planzeichnung mit aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist.</p> <p><u>Insektenschutz</u> Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie – fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.</p> <p><u>Dämmerungs- und Nachtbauverbot</u> Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauabreiten jahreszeitenabhängig (01. April bis 31. Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.</p> <p><u>Kleinsäuger/ Mahd</u> Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01. Juli eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben. Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mindestens 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist. Auf der Feldflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden. Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Das Vorhandensein von Bodenbrüter innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.</p> <p>In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt.</p> <p>Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.</p> <p>Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.</p> <p>Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Gebäude und der Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiere zu vermeiden.</p> <p>2. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen gegen das auf Grundlage des o.g. Bebauungsplanes beabsichtigten Vorhabens keine Bedenken.</p> <p>Auf Folgendes wird hingewiesen.</p> <p>Zu Vorhandensein und Lage eventueller Drainageanlagen im Plangebiet sind die jeweiligen Flächeneigentümer zu befragen.</p> <p>Gewässer II. Ordnung sind im Gebiet nicht vorhanden.</p> <p>Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p> <p>Weiterhin wird hinsichtlich der geplanten Batteriespeicheranlagen auf das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, Stand 29. Mai 2024, verwiesen.</p> <p>Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer,</p>	<p>Zu Gewässerschutz</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht. Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Abfrage von Drainagesystemen werden in die Begründung mit aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p> <p>Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.</p> <p>3. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde stehen dem geplanten Vorhaben bei Einhaltung der Anforderung keine bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Abs. 5 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben im o.g. Plangebiet entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Durch die Vorhabenträgerin ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen.</p> <p>Die BBB muss nach § 18 BBodSchG durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insbesondere ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Der planenden Gemeinde Tützpatz wird zudem empfohlen, aufgrund bislang fehlender Ausführungen zum Bodenschutz sowie unzureichender Aussagen zum Abfallrecht den Punkt 8.4 „Abfallrecht“ um den Punkt Bodenschutz zu erweitern und um den nachstehenden Absatz zu ergänzen:</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung,</p>	<p>Zu Bodenschutz- Abfallbehörde</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird in den B-Plan Nr. 8 aufgenommen und im Rahmen der Bauausführung beauftragt. Die Kostenübernahme dafür wird im städtebaulichen Vertrag zum B-Plan Nr. 8 geregelt. Die weiteren Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.</p> <p>Die Entsorgung von nachweislich mit Schadstoffen belastetem Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallenden Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Beim Einbau der Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.</p> <p>Beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Plangebiet die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p><u>Begründung:</u></p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Tützpatz ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 27,5 ha. Primär sollen intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von weit mehr als 3.000 m² hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.</p> <p>Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.</p> <p>Entsprechend des § 4 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.</p> <p>Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage.</p> <p>Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sicherzustellen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.</p> <p>4. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird vorsorglich auf § 50 BImSchG hingewiesen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen, die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Zu Immissionsschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auf Grund der großen Abstände (über 1.000) zwischen SO BESS und den nächsten Wohnbebauungen die vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>5. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o.g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.</p> <p>Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.</p> <p>Für die geplante Photovoltaikanlage ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschrinnen etc.) erfolgen. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Verwendung von faltbaren Löschwasserszisternen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen. Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.</p> <p>Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden</p> <p>Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.</p> <p>Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen.</p>	<p>Zu Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz Es werden keine Einwände vorgebracht. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Menge des Löschwasserbedarfs wird noch mit dem Landkreis abgestimmt, steht aber zum Satzungsbeschluss fest.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p> <p>6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann. In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind. Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.</p> <p>7. Aus Sicht des Gesundheitsamtes ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche anlage-, bau- und betriebsbedingte Risiken durch die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die menschliche Gesundheit. Seitens des Gesundheitsamtes steht dem Vorhaben daher nichts entgegen.</p> <p>8. Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Tützpatz.</p> <p>III. Sonstiges Redaktionelles</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Flächenangaben des o. g. Plangebietes in den einzelnen Planunterlagen ist aufeinander abzustimmen bzw. in Übereinstimmung zu bringen. In der Planzeichnung gibt es ein SO 'BESS' und ein SO 'Klinik' ..? Das Planzeichen SO 'Klinik' ist entsprechend dem tatsächlichen Planungsziel der Gemeinde zu korrigieren. 	<p>Zu untere Verkehrsbehörde Sollte es zu Blendwirkungen auf die benachbarten Straßen kommen, wird die Einfriedung mit Blendenschutzmaßnahmen bestückt. Die Verpflichtung zur Übernahme der ggf. anfallenden Kosten dafür wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Zu Gesundheitsamt Es werden keine Einwände vorgebracht.</p> <p>Zu Kataster- und Vermessungsamt. Es werden keine Einwände vorgebracht.</p> <p>Zu Redaktionelles Die Planzeichnung wurde entsprechend der Anmerkungen überarbeitet.</p>
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	06.05.2025	<p>1. Landwirtschaft und Agrarförderung Zum oben genannten Vorhaben wurde bereits eine Stellungnahme, Reg. Nr. 319-23 vom 17.10.2023, eingereicht. Das Zielabweichungsverfahren wurde zwischenzeitlich durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit</p>	<p>Zu Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Zu 1. Im Benehmen mit der Genehmigung des ZAV vom 12.09.2024 werden keine Einwände vorgebracht.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>positiv beschieden. (Siehe Schreiben vom 12.09.2024; vgl. Seite 8 der Begründung mit Stand Januar 2025.) Folglich ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Bedenken.</p> <p>2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG). Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen.</p>
4.	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg	07.04.2025	<p>In unserem Zuständigkeitsbereich sind von der Baumaßnahme keine landeseigenen Flurstücke /grundstücksgleichen Rechte betroffen.</p>	<p>Zu Landgesellschaft Mecklenburg Vorpommern mbH Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
5.	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V Domhof 4/5 19055 Schwerin	06.05.2025	<p>Belange der Bodendenkmalpflege Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.</p> <p>1. Auskunft zum Bestand 1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.</p> <p>2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung 2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).</p> <p>2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode zu empfehlen.</p>	<p>Zu Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V</p> <p>Zu 2. Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegen keine bekannten Bodendenkmal-Vedachtsflächen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorsorgepflicht sowie des fehlenden Hinweises auf konkrete Verdachtsflächen wird auf eine archäologische Voruntersuchung mittels Sondierungsschnitten verzichtet. Die Durchführung solcher Maßnahmen erscheint im Verhältnis zur Eingriffstiefe und zum Risiko des Auftretens bislang unbekannter Bodendenkmale derzeit nicht geboten. Sollte sich im Zuge der Bauausführung ein entsprechender Anfangsverdacht ergeben, etwa durch Funde während der Erdarbeiten oder durch auffällige Bodenverfärbungen, muss eine weitere</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.</p> <p>2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung).</p> <p>3. Erläuterungen</p> <p>3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.</p> <p>3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).</p> <p>4. Hinweise</p>	<p>Abstimmung mit der zuständigen Denkmalfachbehörde erfolgen. Der Umweltbericht wird um die dieselben Hinweise ergänzt. Des Weiteren ist anzumerken das bei der Aufstellung der Modulaufständerungen keine großflächigen Abgrabungen vorgesehen sind, die mögliche Bodendenkmale zerstören oder verschleppen könnten. Stattdessen werden die Pfosten der Modulaufständerung in den Boden gerammt. Dadurch wird der Eingriff in den Boden und auf mögliche Bodendenkmale minimiert. Die Umweltprüfung wird um einen Bezug zum Leitfaden „Kulturelles Erbe“ ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.</p> <p>4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p> <p>Belange der Baudenkmalpflege Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.</p>	<p>Zu Landesdenkmalpflege Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
6.	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow</p>	02.05.2025	<p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 07.04.2025 keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Zu Landesamt für Umwelt , Naturschutz und Geologie Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
7.	<p>Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen Postfach 120135 19018 Schwerin</p>	07.04.2025	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die 	<p>Zu Landesamt für innere Verwaltung M-V Der beschriebene, gesetzlich geschützte Festpunkt liegt ca. 900 m westlich des Geltungsbereichs. Diese fehlerhafte Betroffenheitsmeldung ist vermutlich auf eine Abfragemethode zurückzuführen die auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs einbezogen hat. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen, werden aber aufgrund fehlender Betroffenheit nicht in die Begründung aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.</p> <p>Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. Anlagen</p>	
8.	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</p>	09.04.2025	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Zu Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz</p> <p>Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht. Die Abfrage der Kampfmittelbelastung erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	
9.	Landesforstanstalt M-V Forstamt Stavenhagen Am Schloss 9 17153 Ivenack	14.04.2025	<p>Betrifft: Gemarkung Schossow, Flur 1, Flurstücke 23, 24, 25 und zu Teilen 26/1, 26/2, 31 (insg. ca. 27,9 ha)</p> <p>Entsprechend der vorgelegten Planung wird das forstbehördliche Einvernehmen für den „Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz“ erteilt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Die Fläche, die im von Ihnen zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplan unter der Kennzeichnung ~301061" geführt wird, grenzt an keine Waldfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG i.V.m. den Durchführungshinweisen zu § 2 LWaldG, erlassen durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Planung liegt keine Waldbetroffenheit vor.</p>	<p>Zu Landesforstanstalt M-V, Forstamt Stavenhagen</p> <p>Das forstbehördliche Einvernehmen wird erteilt. Der Geltungsbereich grenzt nicht an Waldflächen.</p>
10.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	08.05.2025	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnNWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich auf Flächen des ehemaligen Tagebaues Schossow 2. Die Bergaufsicht endete im Jahr 2019.</p>	<p>Zu Bergamt Stralsund</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 8 berührt keine durch das Bergamt Stralsund vertretenen bergbaulichen Belange. Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	
11.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	09.04.2025	Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung der vorhandenen Photovoltaikflächen zwischen Japzow, Rossow und Schossow ca. 1,5 km nördlich bzw. linksseitig der Landesstraße L 273 (Abschnitt 050). Verkehrlich erschlossen wird der Geltungsbereich durch die gemeindlichen Wege. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand Januar 2025.	Zu Straßenbauamt Neustrelitz Es werden keine Einwände oder Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	10.04.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zu Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Rowaer Forst 1 17094 Burg Stargard	10.04.2025	Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).	Zu Deutsche Telekom Aus der Stellungnahme ergibt sich das keine TK-Linien durch das Plangebiet verlaufen. Es bestehen keine weiteren Einwände.
14.	e.dis Netz GmbH Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	08.04.2025	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:	Zu e.dis Netz GmbH Es befinden sich keine Versorgungsanlagen der e.dis GmbH innerhalb des Plangebietes.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																								
			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Spartenpläne ausgegeben</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Sperrflächen</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 40%;">Indexplan:</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 40%;">Vermessungsdaten:</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Weitere besondere Hinweise: Hinweise: Achtung: Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 07. April 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen den „Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2““ unsererseits keine Bedenken besteht. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1426236-EDIS). Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich.</p>		Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente				Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input type="checkbox"/>			
	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																								
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Dokumente																																																												
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																									
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																									
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																											
15.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig	07.04.2025	Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	Zu GDMcom Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.																																																								

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
16.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	07.04.2025	Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	Zu GASCADE Gastransport GmbH Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.
17.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	30.04.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zu Vodafone GmbH Aus der Stellungnahme ergibt sich das keine TK-Linien durch das Plangebiet verlaufen. Es bestehen keine weiteren Einwände.
18.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	08.04.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zu 50Hertz Transmission GmbH Es befinden sich keine Versorgungsanlagen der 50Hertz Transmission GmbH innerhalb des Plangebietes.
19.	IHK Neubrandenburg Postfach 110253 17033 Neubrandenburg	07.05.2025	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand.	Zu IHK Neubrandenburg Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan vorgebracht.
20.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg	08.04.2025	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen - keine Einwände - erhoben werden. Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.	Zu Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan vorgebracht.
21.	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	11.04.2025	Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 07.04.2025 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise zur Beachtung gegeben. Im direkten Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Zuständigkeit. Eine Übersichtskarte mit dem vorhandenen Anlagenbestand ist beigefügt. Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer II. Ordnung), ist hingegen bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen.	Zu Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht. Die Hinweise zur Abfrage und Sicherung von Drainageleitungen im Plangebiet werden in die Begründung aufgenommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Höchstwahrscheinlich ist im gesamten Bereich mit Dränung zu rechnen. Dränung ist zu sichern und zu erhalten, bzw. bei Bedarf zu reparieren.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p> <p>Anlage: Übersichtskarte</p>	
22.	<p>Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Ostmecklenburg Vorpommern Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow</p>	08.04.2025	<p>Im Bereich der o.g. Baumaßnahme befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow.</p>	<p>Zu Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern Es befinden sich keine Versorgungsanlagen der GKU innerhalb des Plangebietes.</p>
23.	<p>Bauernverband Altentreptow e.V. Trockner Weg 1b 17034 Neubrandenburg</p>		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
24.	<p>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg</p>	14.04.2025	<p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	<p>Zu Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.</p>
25.	<p>BUND M-V Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin</p>	09.05.2025	<p>Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte vorrangig auf, an und neben Gebäuden, auf bereits versiegelten und beeinträchtigten Flächen, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.</p>	<p>Zu BUND M-V</p>


Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Wir begrüßen, dass das Vorhandensein von Konversionsflächen vorab geprüft wurde. Wir begrüßen auch, dass sich ein Teil der Fläche in kommunalem Besitz befindet!</p> <p>Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie unseres Solarpapiers als Teil dieser Stellungnahme.</p> <p>Das SO hat eine Größe von 27,5 ha auf Acker. Das Plangebiet ist zwar anthropogen überformt und die natürlichen Bodenfunktionen größtenteils degradiert, doch allein uns sind mehrere geplante angrenzende Solarparks bekannt. Wir fordern diese mit zu nennen und potenzielle kumulative Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, v.a. hinsichtlich der mikroklimatischen Veränderungen! Wir regen die Kommune dazu an, einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert über die Kompensation hinaus zu fordern (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)).</p> <p>Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und v.a. des Artensterbens. Die Pachteinahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein. Auch über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, über den Ausgleichsbezug nach § 1a Abs. 3 BauGB hinaus landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen. Im vorliegenden Fall werden keine Maßnahmen festgesetzt. Wir empfehlen das aber wie gesagt im Sinne des Gemeinwohls dringend! Beispiele haben wir unter „Freiwillige Kompensationsmaßnahmen“ genannt.</p> <p>Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.</p> <p>Gemeinwohl & Wertschöpfung</p> <p>Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zu Gemeinwohl & Wertschöpfung, finanzieller Beteiligung und Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, sind aber für die kommunale Planung ohne Relevanz.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Finanzielle Beteiligung Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter https://sonne-sammeln.de/ heruntergeladen werden. Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks fordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben. Derzeit wird das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV novelliert. Demnach sollen Kommunen dann auch bei Freiflächen-solaranlagen verpflichtend beteiligt werden. Das geht über individuelle Beteiligungskonzepte, Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte. Kommunen sollen auch mehr Mitspracherecht bekommen.</p> <p>Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz Solarparks können – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig! Zur Kompensation sollte die Kommune daher zusätzlich freiwillige Naturschutzmaßnahmen einfordern! Diese können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar. Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten bei großen Solarparks innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement. Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung,</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Zahlreiche Unterzeichner (www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung. Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen. Das können großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.</p> <p>Festsetzungen: Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im vorliegenden B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das SO sollte zu max. 1% versiegelt werden. Der Modulreihenabstand sollte mindestens 3 m sein. Die Pachteinahmen dürften auch bei Reduzierung der Modulfläche noch attraktiv sein. Doch nur so werden Boden, Fauna und Flora tatsächlich aufgewertet. Siehe Gute Planung-Best Practice für PV-Freilandanlagen (gute-solarparks.de) 2. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante sollte mind. 0,8 m betragen. So besteht keine Verletzungsgefahr für Weidetiere und die Bodenvegetation erreicht ausreichend Sonnenlicht. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständerrung und Rahmenkonstruktion verwendet werden. 3. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von 45° haben. Nur so ist der PV-Ausbau noch netzverträglich, da Abregelungen bei Mittagsspitzen reduziert und die Stromproduktion morgens/abends sowie im Frühling/Herbst verlängert wird. Das reduziert Abregelungen und den Bedarf an Freiflächenanlagen und Netzausbau. 4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein. 5. Wir begrüßen die Rammung der Gestelle. Die Zaunpfähle sollten ebenfalls gerammt werden und damit rückstandslos rückbaubar sein. Auch bei den Nebenanlagen sowie den 	<p>Zu 1. Die Versiegelung wird auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Der Modulreihenabstand beträgt 3m.</p> <p>Zu 2. Der geforderte Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Modulunterkante wird eingehalten. Die Auswahl der Materialien richtet sich nach dessen Langlebigkeit.</p> <p>Zu 3. Die Module ändern ihre Ausrichtung entsprechend dem Sonnenstand. So wird die Stromproduktion maximiert.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Batteriemineralien sollte Stahlbeton vermieden und so THG gespart werden sowie ein rückstandsloser Rückbau sichergestellt werden. Statt Streifenfundamente aus Stahlbeton sollten Schraubpfahlfundamente genutzt werden, wie sie in MV hergestellt werden (Gesundbau e.V. Bewusst, Ökologisch, Bezahlbar - GSA Schraubfundamente).</p> <p>6. Bodeneinträge von Zink durch Korrosion an den Rammpfählen ist zu vermeiden!</p> <p>7. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, begrüßen wir die Staffelmahd. Wir bitten um das Stehenlassen der Staudenfluren über den Winter. Bitte noch Mahdgerät, Mahdhöhe und Stehenlassen von Stauden über den Winter im B-Plan festsetzen.</p> <p>8. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut <i>Erigeron canadensis</i>; Einjähriges Berufkraut <i>Erigeron canadensis</i>; Armenische Brombeere <i>Rubus armeniacus</i>; Sonnenhut <i>Rudbeckia spec.</i>; Goldrute v.a. <i>Solidago canadensis</i> & <i>S. gigantea</i> u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.</p> <p>9. Die Anlage sollten mit Feldhecken eingefriedet werden. Diese dienen der Biodiversität (z.B. Bestäuber!), dem Biotopverbund, dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, dem Erosionsschutz für angrenzende Äcker und sie bieten einen natürlichen Blendschutz. Zudem werten sie das Landschaftsbild erheblich auf! Evtl. Verbisschutz sollte aus biologisch abbaubarem Material bestehen oder wenn aus Kunststoff, dann rechtzeitig vor dem Verfall entsorgt werden. Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich <i>Fallopia japonica</i>; Chinesischer Flieder <i>Syringa chinensis</i>; Gemeiner Flieder <i>Syringa vulgaris</i>; Essigbaum <i>Rhus typhina</i>; Götterbaum <i>Ailanthus altissima</i>; Robinie <i>Robinia pseudoacacia</i>; Spätblühende Traubenkirsche <i>Prunus serotina</i>; Kirschlorbeer <i>Prunus laurocerasus</i>, Schneebeere <i>Symphoricarpos doorenbosii</i> usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität und damit der von uns benötigten Lebensgrundlagen!</p> <p>10. Wege innerhalb des Sondergebietes sollten in luft- und wasserundurchlässiger Weise gebaut werden. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrasen festgesetzt werden. Dabei muss der Naturschotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.</p>	<p>Auch die Zaunpfähle werden gerammt. Die Nutzung von Schraubpfahlfundamenten wird im Laufe des Verfahrens geprüft.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7. Eine Beweidung der Fläche wird im Laufe des Verfahrens geprüft.</p> <p>Zu 8. Die Festsetzung einer Neophytenbekämpfung ist nicht Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Zu 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage von Feldhecken wird im Laufe des Verfahrens geprüft.</p> <p>Zu 10. Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über neu zu errichtende Schotterwege.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>11. Auf eine Beleuchtung der Anlage sollte gänzlich verzichtet werden.</p> <p>12. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.</p> <p>Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.</p> <p>Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV: „Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“ Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden. Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).</p>	<p>Zu 11. Eine Beleuchtung außerhalb der Bauphase ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 12. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird beauftragt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die bodenkundliche Baubegleitung wird im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			 <p>Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein</p> <p>Umweltbericht Der im Umweltbericht genannte Kompensationsbedarf von 33.667 m² EFÄ deckt sich nicht mit dem in der Begründung genannten Kompensationsbedarf von 89.848 m². Bitte im Umweltbericht korrigieren.</p> <p>Kompensation: Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung muss gewährleistet sein!</p> <p>Freiwillige Naturschutzmaßnahmen: Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an: 1. Anlage von Feldhecken um die beiden SOs. 2. Schaffung/Renaturierung weiterer Strukturen (Kleingewässer; Trockensteinhaufen, Totholzhaufen, Nisthilfen usw.). 3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. Amphibien, Reptilien). Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Kompensation des Vorhabens erfolgt über Ökoprojekte.</p>
26.	<p>NABU M-V Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin</p>		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
27.	Gemeinde Althenhagen über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Althenhagen Es liegt keine Stellungnahme vor.
28.	Gemeinde Tützpatz über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Tützpatz Es liegt keine Stellungnahme vor.
29.	Gemeinde Kriesow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Kriesow Es liegt keine Stellungnahme vor.
30.	Gemeinde Wolde über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Wolde Es liegt keine Stellungnahme vor.
31.	Stadt Altentreptow Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Altentreptow Es liegt keine Stellungnahme vor.
32.	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Deutsche Bahn AG Es liegt keine Stellungnahme vor.
33.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH John-Schehr-Strasse 1 17033 Neubrandenburg	30.04.2025	<p>Im Bereich des o.g. B-Planes Nr. 8 befinden sich nach Kenntnis der untenstehenden Gesellschaften keine Ver- oder Entsorgungsanlagen der Stromversorgung, der Abwasserentsorgung, für Multimedien, der Gasversorgung, der Fernwärme, der Leittechnik, der Wasserversorgung und der Stadtbeleuchtung (im Folgenden Anlagen genannt).</p> <p>Wir erteilen diese Auskunft für die Anlagen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab), der neu-mediant GmbH und der Tollensewer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).</p>	Zu Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Im Falle, dass Sie Kenntnisse über Anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme haben, entbindet diese Auskunft nicht von Ihrer Sorgfaltspflicht, die vorgefundenen Anlagen in ihrem Bestand zu schützen und keine Einwirkungen vorzunehmen, welche die Betriebssicherheit und den Bestand dieser Anlagen gefährden.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	04.09.2025	<p>Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan (M 1 : 2.500), 2. Entwurf, Stand: Juli 2025 - Begründung, 2. Entwurf, Stand: Juli 2025 - Umweltbericht, Juli 2025 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Juli 2025 - Vollmacht, 28.08.2023 <p>Zu den Planungsinhalten des Vorhabens wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.10.2023 und im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.05.2025 landesplanerisch Stellung genommen.</p> <p>Im Ergebnis der ersten Prüfung (06.10.2023) wurde festgestellt, dass die Planung nicht mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 vereinbar ist.</p> <p>Im Ergebnis der zweiten Prüfung (05.05.2025) wurde festgestellt, dass mit Schreiben vom 12.09.2024 ein positiver Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Tützpatz erging und dem Vorhaben somit keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten werden.</p> <p>Der aktuell vorliegende Bebauungsplan weist im Gegensatz zum zuletzt vorgelegten Entwurf keine Änderungen des Geltungsbereichs auf. Im „Text – Teil B“ des Bebauungsplans wurde der Punkt 1.1.6 ergänzt, der die Landwirtschaft als Folgenutzung festsetzt. Zudem wird in Punkt 1.1.1 ergänzt, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für maximal 30 Jahre, jedoch längstens bis zum 31.12.2061 zulässig ist.</p> <p>Des Weiteren wurden die Punkte 1.2 und 1.2.1 ergänzt. Diese enthalten Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p>	<p>Zu Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Das AfRL hält dem Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“, dem positiven Bescheid im Zielabweichungsverfahren folgend, der Gemeinde Tützpatz keine raumordnerischen Belange entgegen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die benannten Ergänzungen im vorgelegten 2. Entwurf des Bebauungsplans ergeben keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden sollen. Hierauf wird in den vorliegenden Unterlagen nicht eingegangen. Über die Regelungen zum Rückbau bedarf es einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan festgesetzt. Die Begründung wird um einen Hinweis darauf ergänzt.</p>
2.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/ Kreisplanung Bauleitplanung Zum Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz</p>	02.10.2025	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2" der Gemeinde Tützpatz beschlossen.</p> <p>Die Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgten bereits. Am 02. Juni 2025 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs 2 BauGB abgegeben, auf welche ich vom Grundsatz her verweise.</p> <p>Im Ergebnis der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Dazu wurde der Landkreis mit Schreiben vom 04. August 2025 entsprechend erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Unter Beteiligung des Umweltamtes sowie der Brandschutzdienststelle des Landkreises nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt zu den Änderungen Stellung:</p> <p>1. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 04. September 2025 liegt dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vor. Danach ist der o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Tützpatz mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden sollen. Hierauf wird in den vorliegenden Unterlagen nicht eingegangen. Über die Regelungen zum Rückbau bedarf es einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.</p>	<p>Zu Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Zu 1. Bauleitplanung Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bebauungsplan sowie der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan wurden um eine Rückbauverpflichtung ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2. Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu den vorliegenden Unterlagen gemäß der Beteiligung § 4a Abs. 3 BauGB wie folgt Stellung. Die Vollversiegelungen im SO PV wurden angepasst und eingearbeitet. Ebenso wurden Teilversiegelungen für die Erschließung der Anlage durch Wege berücksichtigt. Die kompensationsmindernden Maßnahmen sind an die Änderungen angepasst worden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde mit 224.066 multifunktionalen Kompensationsflächenäquivalenten berechnet. Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen ergaben 130.973. Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt somit 93.093 EFÄ m². Die Gemeinde möchte als Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft Ökopunkte des Ökokontos Ökokontos LRO-107 „Extensivwiese Kirch Rosin II“ in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ in Anspruch nehmen. Eine entsprechende Reservierungsbestätigung mit Datum vom 30.07.2025 liegt der Begründung bei. Mit Inanspruchnahme der o.g. Ökopunkte kann der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Die untere Naturschutzbehörde kann den vorliegenden Unterlagen folgen und sie bestätigen.</p> <p>3. Gegen das Vorhaben - wie beantragt - bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten. Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.</p>	<p>Zu 2. untere Naturschutzbehörde Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach der Anpassung der Planunterlagen entsprechend der Hinweise aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hält die untere Naturschutzbehörde dem Bebauungsplan Nr. 8 keine naturschutzrechtlichen Belange mehr entgegen.</p> <p>Zu 3. Untere Wasserbehörde Die untere Wasserbehörde bringt keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vor. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und auf Grund ihrer Relevanz in die Begründung aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4. Dem Planungsvorhaben stehen keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen rechtlichen Belange entgegen. Mit der Satzung über den B-Plan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ soll Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und sämtlichen Nebeneinrichtungen geschaffen werden. Dafür soll auf den Flurstücken 23, 24 und 25 in der Flur 1 der Gemarkung Schossow eine Fläche von ca. 27,5 ha in Anspruch genommen werden.</p> <p>Unter Punkt 8.4 auf Seite 22 der Begründung zur Satzung ist eindrücklich ausgeführt, dass um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes und der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden gerecht zu werden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 (09/2019) von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von gemäß § 18 BBodSchG Bodenfachkundigen vorgenommen wird.</p> <p>Der Gemeinde Tützpatz wird ausdrücklich empfohlen diese Anforderung gegenüber einem privaten Erschließungs- oder Vorhabenträger im Rahmen des städtebaulichen Vertrags verbindlich zu regeln. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Das Bodenschutzkonzept als Bestandteil der Planungsunterlagen zur Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ist der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis MSE zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.</p> <p>5. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o.g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.</p> <p>Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>In Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz sind die Anforderungen gemäß der beiliegenden Anlage „Merkblatt zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 14.08.2025)“ zu beachten.</p> <p>Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p> <p>6. Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale stets mit dem Vorhandensein weiterer,</p>	<p>Zu 4. Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und Abfall Das Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und Abfall bringt keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vor. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und auf Grund ihrer Relevanz in die Begründung, bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Menge des Löschwasserbedarfs wird noch mit dem Landkreis abgestimmt, steht aber zum Satzungsbeschluss fest.</p> <p>Zu 6. Die Begründung des Bebauungsplans Nr. 8 wurde unter Punkt 2.1 um die Nennung des Denkmalschutzgesetzes ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt. Demnach wäre auch das Denkmalschutzgesetz unter Rechtsgrundlagen mit zu erwähnen.</p> <p><u>Anlage</u> Merkblatt zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 14.08.2025)</p>	
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	21.08.2025	<p>1. Landwirtschaft und Agrarförderung</p> <p>Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 27,5 ha. Mit dem o.g. B-Plan wird der Ackerfeldblock DEMVLI0075CC40024 teilweise überplant. Dieser befindet sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die betroffene Fläche befindet sich außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016) genannten 110 m Streifens und auch außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch genannten 200 m Streifens. Daher hat die Gemeinde Tützpatz einen Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium gestellt, der mit Schreiben vom 12.09.2024 genehmigt wurde.</p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden</p>	<p>Zu Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Zu 1. Landwirtschaft und Agrarförderung Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht. Die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.</p> <p>Seitens des ebenfalls im Rahmen des Verfahrens beteiligten Bauernverbandes Altentreptow wurde das Vorhaben positiv bewertet und es wurde eingeschätzt, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Region haben wird.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zum</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Das Planungsgebiet grenzt an das Flurneureordnungsverfahren „Röckwitz“. Die Photovoltaikanlage „Sandtagebau Schossow 2“ wird Gemeindegrenzübergreifend realisiert. Gegen den Bebauungsplan Nr. 8 bestehen keine Bedenken. Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Umgang mit angetroffenen Drainagen werden durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und aufgrund ihrer Relevanz in die Begründung zum B-Plan Nr. 8 aufgenommen.</p> <p>Zu 2. Integrierte landwirtschaftliche Nutzung Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.</p>
4.	<p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg</p>	<p>05.08.2025 19.08.2025</p>	<p>In unserem Zuständigkeitsbereich sind von der Baumaßnahme / Umnutzungen keine landeseigenen Flurstücke / grundstücksgleichen Rechte betroffen.</p> <p>Die überplanten Flächen des Bebauungsplans Nr. 8 (Tützpatz) liegen nicht im Verfahrensgebiet.</p>	<p>Zu Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.</p>
5.	<p>Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V Domhof 4/5 19055 Schwerin</p>	25.09.2025	<p>Stellungnahme der Landesarchäologie M-V Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.</p> <p>1. Auskunft zum Bestand 1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.</p> <p>2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung 2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB). 2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode zu empfehlen.</p>	<p>Zu Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V</p> <p>Zu 2. Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegen keine bekannten Bodendenkmal-Verdachtsflächen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorsorgepflicht sowie des fehlenden Hinweises auf konkrete Verdachtsflächen wird auf eine archäologische Voruntersuchung mittels Sondierungsschnitten verzichtet. Die Durchführung solcher Maßnahmen erscheint im Verhältnis zur Eingriffstiefe und zum Risiko des Auftretens bislang unbekannter Bodendenkmale derzeit nicht geboten. Sollte sich im Zuge der Bauausführung ein entsprechender Anfangsverdacht ergeben, etwa</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.</p> <p>2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung).</p> <p>3. Erläuterungen</p> <p>3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.</p> <p>3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).</p> <p>4. Hinweise</p> <p>4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.</p>	<p>durch Funde während der Erdarbeiten oder durch auffällige Bodenverfärbungen, muss eine weitere Abstimmung mit der zuständigen Denkmalfachbehörde erfolgen. Der Umweltbericht wird um die dieselben Hinweise ergänzt. Des Weiteren ist anzumerken das bei der Aufstellung der Modulaufständierungen keine großflächigen Abgrabungen vorgesehen sind, die mögliche Bodendenkmale zerstören oder verschleppen könnten. Stattdessen werden die Pfosten der Modulaufständierung in den Boden gerammt. Dadurch wird der Eingriff in den Boden und auf mögliche Bodendenkmale minimiert. Die Umweltprüfung wird um einen Bezug zum Leitfaden „Kulturelles Erbe“ ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p> <p>Stellungnahme der Landesdenkmalpflege M-V Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.</p>	<p>Zu Landesdenkmalpflege Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
6.	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow</p>	19.08.2025	<p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 04.08.2025 keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Zu Landesamt für Umwelt , Naturschutz und Geologie Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>
7.	<p>Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen Postfach 120135 19018 Schwerin</p>	04.08.2025	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Zu Landesamt für innere Verwaltung M-V Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.</p>
8.	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</p>	12.09.2025	<p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche</p>	<p>Zu Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht. Die Abfrage der Kampfmittelbelastung erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn. Ein entsprechender Hinweis wird der Begründung zum B-Plan Nr. 8 hinzugefügt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	
9.	Landesforstanstalt M-V Forstamt Stavenhagen Am Schloss 9 17153 Ivenack	06.08.2025	<p>Entsprechend der vorgelegten Planung wird das forstbehördliche Einvernehmen für den „Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz“ erteilt. <u>Begründung:</u> 1. Die Fläche, die im von Ihnen zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplan unter der Kennzeichnung „301061“ geführt wird, grenzt an keine Waldfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG i.V.m. den Durchführungshinweisen zu § 2 LWaldG, erlassen durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Planung liegt keine Waldbetroffenheit vor.</p>	<p>Zu Landesforstanstalt M-V, Forstamt Stavenhagen Weder im noch angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8 liegen Waldflächen. Die Landesforstanstalt hält dem Vorhaben daher keine forstwirtschaftlichen Belange entgegen.</p>
10.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	12.08.2025	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Das Vorhaben befindet sich teilweise auf Flächen des ehemaligen Tagebaues Schossow 2. Die Bergaufsicht endete im Jahr 2019. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zu Bergamt Stralsund Der Bebauungsplan Nr. 8 berührt keine durch das Bergamt Stralsund vertretenen bergbaulichen Belange. Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
11.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	25.08.2025	<p>Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.</p>	<p>Zu Straßenbauamt Neustrelitz Es werden keine Einwände oder Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zwischen den Ortschaften Röckwitz, Schossow und Japzow, ca. 1,4 km nördlich der Landesstraße L 273 (Abschnitt 050) im Zuge der B-Pläne Nr. 3 (Gemeinde Röckwitz), Nr. 8 (Gemeinde Wolde), Nr. 8 (Gemeinde Tützpatz) sowie Nr. 5 (Gemeinde Wolde). Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindliche Straße „Dorfstraße“.</p> <p>Insofern bestehen keine Bedenken seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand Juli 2025.</p>	
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	05.08.2025	Unsere Stellungnahme vom 10.04.2025 mit dem Aktenzeichen I-0602-25-BBP bleibt weiterhin bestehen.	Zu Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr In der Stellungnahme vom 11.04.2025 werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Rowaer Forst 1 17094 Burg Stargard	11.08.2025	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 1043-2025 vom 10.04.2025 Stellung genommen.	Zu Deutsche Telekom Aus der Stellungnahme vom 10.04.2025 ergibt sich das keine TK-Linien durch das Plangebiet verlaufen. Es bestehen keine weiteren Einwände.
14.	e.dis Netz GmbH Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	06.08.2025	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Sparten Auskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:	Zu e.dis Netz GmbH Es befinden sich keine Versorgungsanlagen der e.dis GmbH innerhalb des Plangebietes.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																								
			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;"></th> <th style="width: 10%;">Spartenpläne ausgegeben</th> <th style="width: 10%;">Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th style="width: 10%;">Sperrflächen</th> <th style="width: 10%;">Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 40%;">Indexplan:</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 40%;">Vermessungsdaten:</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Weitere besondere Hinweise: Hinweise: Achtung: Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 05. August 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen den „Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ in der Gemeinde Tützpatz“ unsererseits keine Bedenken besteht. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1538888-EDIS). Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich.</p>		Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente				Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input type="checkbox"/>			
	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																								
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Dokumente																																																												
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																									
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																									
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																											
15.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig	05.08.2025	BIL Leitungsauskunft Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	Zu GDMcom Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.																																																								

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
16.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	05.08.2025	BIL Leitungsauskunft Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	Zu GASCADE Gastransport GmbH Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.
17.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	05.08.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zu Vodafone GmbH Aus der Stellungnahme ergibt sich das keine TK-Linien durch das Plangebiet verlaufen. Es bestehen keine weiteren Einwände.
18.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	05.08.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zu 50Hertz Transmission GmbH Es befinden sich keine Versorgungsanlagen der 50Hertz Transmission GmbH innerhalb des Plangebietes.
19.	IHK Neubrandenburg Postfach 110253 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu IHK Neubrandenburg Es liegt keine Stellungnahme vor. Die vorherige Stellungnahme vom 05.07.2025 enthielt keine Einwände.
20.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Es liegt keine Stellungnahme vor. Die vorherige Stellungnahme vom 08.04.2025 enthielt keine Einwände.
21.	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	25.08.2025	Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 07.04.2025 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise zur Beachtung gegeben. Im direkten Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Zuständigkeit. Eine Übersichtskarte mit dem vorhandenen Anlagenbestand ist beigefügt. Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer II. Ordnung), ist hingegen bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Höchstwahrscheinlich ist im gesamten Bereich mit Dränung zu rechnen. Dränung ist zu sichern und zu erhalten, bzw. bei Bedarf zu reparieren. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei	Zu Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und auf Grund ihrer Relevanz in die Begründung aufgenommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.	
22.	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Ostmecklenburg Vorpommern Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow	04.08.2025	Im Bereich der o.g. Baumaßnahme sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow vorhanden.	Zu Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern Es befinden sich keine Versorgungsanlagen der GKU innerhalb des Plangebietes.
23.	Bauernverband Altentreptow e.V. Trockner Weg 1b 17034 Neubrandenburg	13.08.2025	Nach eingehender Prüfung des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Bauernverband Altentreptow e.V. das Vorhaben befürwortet. Die bereitgestellten Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen wurden geprüft, und wir sehen keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Region.	Zu Bauernverband Altentreptow e.V. Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht. Die Gemeindevertreter nehmen zur Kenntnis, dass das Vorhaben seitens des Bauernverbandes positiv bewertet wird und nach Einschätzung des Bauernverbandes keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Region haben wird.
24.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	25.08.2025	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	Zu Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.
25.	BUND M-V Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu BUND M-V Es liegt keine neuerliche Stellungnahme vor. Die Ursprungsstellungnahme wurde am 09.05.2025 abgegeben und im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 behandelt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
26.	NABU M-V Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin	18.08.2025	<p>Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht ausreichend auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig. Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.</p> <p>Zudem hat nun das Solarpaket I u.a. neue naturschutzfachliche Mindestkriterien für geförderte Freiflächen-PV-Anlagen festgelegt und damit Rahmenbedingungen eingeführt.</p> <p>Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeitauswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen.</p> <p>Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.</p> <p>Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solar-energie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf</p> <p>Der NABU M-V legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden.</p> <p>Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden:</p>	Zu NABU M-V

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice</p> <p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderpriorität auf Dachflächen • Naturverträgliche Standortwahl • Nutzung von Synergiepotenzialen • Ökologische Gestaltung • Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts • Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut • Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten. <p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) • Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz • Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten • Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats • FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen. • Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten • Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden • Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen. <p>Der Vorstand des NABU M-V hat zusätzlich im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>(naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p> <p>Im vorliegenden Fall bewertet der NABU M-V die Maßnahme VM3 als untauglich. Es heißt im AFB: „Reptilienzaun Durch eine ökologische Baubegleitung wird die tägliche Kontrolle der Baufläche gesichert und ggf. vorhandene Reptilien werden abgesammelt und in sicheren Lebensraum gesetzt. Falls dies grundsätzlich nicht möglich sein sollte, kann alternativ ein Reptilienzaun zum Einsatz kommen.“ (S. 15, AFB 2025)</p> <p>Wir merken kritisch an:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Während des Bauvorgangs kann keine effektive Kontrolle und Umsiedlung von Tieren sichergestellt werden. → Eine tägliche Begehung/Abfang ist wegen der temperaturabhängigen Aktivitäten der Zauneidechse sowieso nicht zielführend und üblich. → Es ist nicht klar, wohin die Umsiedlung erfolgen soll und ob ggf ein Ersatzhabitat erstellt werden muss. → Wenn aufgrund der vorhandenen Habitatrequisiten im Randbereich Tiere vorkommen, müssen die Tiere vor Beginn der kritischen Arbeiten abgefangen und ein Reptilienzaun zur Verhinderung der Einwanderung während sensibler Zeiten gestellt werden. <p>Die derzeit vorliegende bevorzugte Maßnahmenversion VM3, S.15/AFB ist nicht zielführend und wird vom NABU abgelehnt.</p>	<p>Die Zweckmäßigkeit Maßnahme VM3 wurde von der UNB im Rahmen der Stellungnahme des Landkreises nicht in Zweifel gezogen. Die Umsiedlung der gefundenen Reptilien erfolgt auf die angrenzende PV-Fläche. Bei dem ehemaligen Sandtagebau handelt es sich um ein geeignetes Habitat. Es ist davon auszugehen das im Randbereich des Plangebietes gefundene Reptilien von dort stammen. Der AFB sowie der dazugehörige Hinweis im Bebauungsplan werden um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, sind aber für die kommunale Planung ohne Relevanz.</p>
27.	Gemeinde Altenhagen über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Altenhagen Es liegt keine Stellungnahme vor.
28.	Gemeinde Tützpatz über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Tützpatz Es liegt keine Stellungnahme vor.
29.	Gemeinde Kriesow über Amt		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Kriesow

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow			Es liegt keine Stellungnahme vor.
30.	Gemeinde Wolde über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Wolde Es liegt keine Stellungnahme vor.
31.	Stadt Altentreptow Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Gemeinde Altentreptow Es liegt keine Stellungnahme vor.
32.	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Deutsche Bahn AG Es liegt keine Stellungnahme vor.
33.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH John-Schehr-Strasse 1 17033 Neubrandenburg	25.08.2025	In dem von Ihnen angegeben B-Plangebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der neu.sw-Unternehmensgruppe.	Zu Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Es werden keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 8 vorgebracht.